

HRRS-Nummer: HRRS 2019 Nr. 185

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2019 Nr. 185, Rn. X

BGH 2 StR 439/18 - Beschluss vom 8. Januar 2019 (BGH)

Zurückweisung des Antrages auf Auswechslung des Pflichtverteidigers.

§ 143 StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Angeklagten vom 25. Dezember 2018, ihm Rechtsanwalt I. anstelle von Rechtsanwalt D. als Pflichtverteidiger beizuordnen, wird zurückgewiesen.

Gründe

Ein sachlicher Grund für die von Rechtsanwalt I. namens des Angeklagten beantragte Auswechslung des Pflichtverteidigers ist auch unter Berücksichtigung der von I. behaupteten Umstände nicht ersichtlich. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des bisherigen Pflichtverteidigers Rechtsanwalt D., der die Revision ordnungsgemäß mit der Sachrüge begründet und erklärt hat, die Verteidigung im Interesse seines Mandanten fortführen zu wollen. 1